

► Unterbringung in einer Wohnanlage

Betreutes Wohnen wegen Demenz als außergewöhnliche Belastung

| Auch im Alter häufig auftretende Krankheiten wie Demenz können eine krankheitsbedingte Unterbringung und einen Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung sogar rechtfertigen, wenn eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben ist (FG Niedersachsen 20.9.17, 9 K 257/16, 199392). |

Eine Erbengemeinschaft wollte die Kosten der Unterbringung des an Demenz erkrankten Erblassers als außergewöhnliche Belastung abziehen. Da keine Pflegeleistungen in Anspruch genommen wurden, ging das FA jedoch von – nicht ausreichenden – altersbedingten Erkrankungen aus. Zudem sah es keine adäquate Kausalität zwischen Unterbringung und dem Krankheitsbild.

Beachten Sie | Die Abgrenzung zwischen (nur) altersbedingter und krankheitsbedingter Unterbringung ist oft schwierig. Dies gilt insbesondere, wenn es sich nicht um ein klassisches Pflegeheim handelt, sondern um eine Wohnanlage für betreutes Wohnen. Das FG hat aber klargestellt, dass auch eine solche Unterbringung mit der Heilung oder Linderung bestimmter Krankheiten wie einer Demenz in einem adäquaten Zusammenhang stehen kann.

PRAXISHINWEIS | Schon vor der Unterbringung sollte (fach-)ärztlich attestiert werden, dass eine Unterbringung in einer Anlage für betreutes Wohnen krankheitsbedingt erforderlich ist. Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage, wie bei einer bereits erfolgten altersbedingten Unterbringung in einem Pflegeheim zu verfahren ist, wenn Krankheiten und Pflegebedürftigkeit hinzutreten (kein Abzug als agB: FG Niedersachsen 15.12.15, 12 K 206/14, EFG 16, 647; dagegen ausdrücklich offengelassen: BFH 15.4.10, VI R 51/09, BStBl II 10, 794).

► Betreuungsrecht

„Unbetreubarkeit“ wegen verweigerter Mitwirkung

| Besteht objektiv Betreuungsbedarf, ist bei fehlender Kooperationsbereitschaft des Betroffenen entscheidend, ob durch die Betreuung eine Verbesserung seiner Situation erreicht werden kann (BGH 27.9.17, XII ZB 330/17, Abruf-Nr. 197600). |

MERKE | Unbetreubarkeit darf nur zurückhaltend angenommen werden. Denn die fehlende Bereitschaft, mit dem Betreuer zusammenzuarbeiten, ist oft Ausdruck der Krankheit. Deswegen kann die Betreuung nur aufgehoben werden, wenn es wegen der sich ergebenden Nachteile für den Betroffenen unverhältnismäßig erscheint, sie aufrechtzuerhalten. Primär muss das Betreuungsgericht bei der Betreuerauswahl auf eine schwierige Persönlichkeit eines Betroffenen Rücksicht nehmen. Ggf. ist ein Betreuerwechsel vorzunehmen.

Eine Bevollmächtigung (§ 1896 Abs. 2 BGB) steht der Erforderlichkeit der Betreuung nur entgegen, wenn es mindestens eine Person gibt, der der Betroffene das für eine Vollmachterteilung erforderliche Vertrauen entgegenbringt.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 199392

Altersbedingte oder krankheitsbedingte Unterbringung?

Fachärztliches Attest unbedingt schon vor der Unterbringung besorgen



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 197600